

2. Die Bedeutung der frühen Französischen Revolution am Beispiel des Landkassenstreits

Wir erinnern uns, daß die Landkasse bei allen unseren Konfliktfällen der zweiten Jahrhunderthälfte bereits eine nicht unwesentliche Rolle spielte: Während sich die Völklinger Gemeinden im Jahre 1766 anlässlich ihrer Mandatsklage am Reichskammergericht gegen Fürst Wilhelm Heinrich lediglich über die Höhe der ausgeschriebenen Landgelder beschwerten¹, führten die Köllertaler Gemeinden rund zehn Jahre später bei ihrem Austrägal- und Reichskammergerichtsprozeß gegen Fürst Ludwig bereits einen prinzipiellen Protest gegen die Art und Weise der unter herrschaftlicher Aufsicht stehenden Landgelderausschreibung und stellten quasi-ständische Partizipationsansprüche im Schutze der Reichsverfassung²; die beiden Städte Saarbrücken und St.Johann wiederum forderten etwa zur gleichen Zeit anlässlich der Beschwerdewelle von 1776/77 lediglich eine Minderung der Landkassengelder, was damit zusammenhing, daß die Stadtgerichte ohnehin ein auf den städtischen Freiheitsbrief von 1322 zurückgehendes Mitspracherecht bei der Landgelderhebung besaßen³. Die Städte hatten also auch in diesem Fall ein viel weitergehendes Recht als die Landgemeinden - ein Recht, um das die Landgemeinden erst kämpfen mußten⁴. Es war wohl dieser rechtliche 'Vorsprung' der Städte, der sie geradezu in die Initiativrolle drängte, als im Sommer 1789 unter dem Eindruck der großen Revolution im Nachbarland allenthalben die Beschwerden über die Landgelder und die Landkassenverwaltung seit der Regierungszeit Fürst Ludwigs laut wurden⁵. Die von Anfang führende Stellung der beiden Saarstädte beim Landkassenstreit ist ein wichtiges Faktum, sie konstituiert den gesamten Protest ganz wesentlich⁶. Worum ging es im einzelnen?

¹ Vgl. oben Kap.II.2c).

² Vgl.oben Kap.II.3 c), d) und e).

³ Vgl. dazu oben Kap.II.4a) u.c); das städtische Mitspracherecht bei der unter herrschaftlicher Aufsicht stehenden Landgelderhebung bezog sich laut dem Freiheitsbrief auf die Stadtgerichte und auf eine zu wählende Bürgerschaftsvertretung; infolge der völligen Integration des bürgerlichen Zugeberamtes in die stadtgerichtliche Behörde bezog sich die Finanzkontrolle im 18.Jahrhundert nur noch auf die Stadtgerichte.

⁴ Auch dies belegt den doch erheblichen Stadt-Land-Unterschied, der in der landesgeschichtlichen Forschung oftmals unterschätzt wird.

⁵ Vgl. zur allgem. Beschwerdewelle von 1789/90 Fehrenbach, Unruhen, S.28ff.; Ries, Die Reaktion, S.68ff.

⁶ Die Führungsrolle der Städte deckt sich nicht mit der gängigen Forschungsmeinung, wonach die Köllertaler Gemeinden in Weiterführung ihres Prozesses die Initialzündung setzten, denen sich dann die Städte anschlossen (vgl. Fehrenbach, Unruhen, S.40ff.); auch Rollé berichtet auf diese Art in seiner "Sammlung der wohlthätigen Handlungen" der Fürsten über den Landkassenstreit (vgl. Rollé, Sammlung: LA SB Dep. H.V. Abt. A 592, S.83ff.). Ein genaues Aktenstudium der einschlägigen Quellen zum Landkassenstreit belegt allerdings eindeutig die von Anfang an führende Stellung der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann (vgl. LA SB 22/3038, passim u. ebd. 4719, passim).